

LEITFADEN

FÜR
SCHULÄRZTINNEN UND
SCHULÄRZTE

ZUR

FESTSTELLUNG DER SCHULREIFE

FASSUNG OKTOBER 2009

Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz

Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstrasse20
4040 Linz

Vorwort

Sehr geehrte Schulärztinnen und Schulärzte!

Bereits im Jahr 1996 wurde in Zusammenarbeit von Land Oberösterreich, OÖ Ärztekammer und Landesschulrat für Oberösterreich die erste Fassung des Leitfadens zur Feststellung der Schulreife verfasst, um den Schulärztinnen und Schulärzten einen einheitlichen und gut praktizierbaren Untersuchungsgang zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung von Herrn Dr. Hermann Pramendorfer, Fachgruppenvertreter Kinder- und Jugendheilkunde der Ärztekammer Oberösterreich, und Frau Dr. Eva Maria Ziebermayr, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde und Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, wurde der Leitfaden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheit und Soziales der OÖ Landesregierung und dem Oberösterreichischen Landesschulrat überarbeitet und wird nun den Schulärztinnen und Schulärzten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Zu Ihren Aufgaben als Schulärztin/Schularzt gehört auch die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens hinsichtlich der Feststellung der Schulreife. Dieses wird in der Regel vom Schulleiter in Auftrag gegeben, insbesondere wenn anlässlich der Schuleinschreibung Zweifel an der Schulreife des Kindes bestehen. Wenn nötig, wird die Schulleitung ein schulärztliches und/oder schulpsychologisches Gutachten einholen. Ihr Gutachten stellt für die Schulleitung eine Entscheidungshilfe dar und hat empfehlenden Charakter. Eine Entscheidung über die Schulreife hat aber nicht unbedingt gleich am Beginn des Schuljahres bzw. bei der Schuleinschreibung zu erfolgen. Eine Rückstellung in die Vorschule/Vorschulstufe und auch umgekehrt von der Vorschule in den Lehrplan der 1. Schulstufe ist während des gesamten 1. Schuljahres möglich.

Dr. Ulrike Salomon
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit

Dr. Gertrude Jindrich
Landesschulrat für
Oberösterreich:

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen zur Feststellung der Schulreife bei der Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht

W.HR Dr. Johann Kepplinger (Landesschulrat für Oberösterreich; Abteilung Schulrecht)

Seite 4-5

Schulpsychologische Beratung und Diagnostik zur Abklärung der Schulfähigkeit bei Schuleintritt

HR. Dr. Agnes Lang (Landesschulrat für Oberösterreich, Abteilung Schulpsychologie)

Seite 6

Feststellung der Schulreife durch die Schulärztin/den Schularzt

Dr. Eva Maria Ziebermayr (Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde und Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Dr. Hermann Pramendorfer (Fachgruppenobmann für Kinder- und Jugendheilkunde der Ärztekammer für OÖ)

Seite 7-12

Anhang

- Blatt Graphomotorik
- Perzentilenkurven Buben/Mädchen für Größe, Gewicht, BMI und Kopfumfang

Rechtsgrundlagen zur Feststellung der Schulreife bei der Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht

(W. HR. Dr. Johann Kepplinger, LSR OÖ; Abt. Schulrecht)

I. "Reguläre Aufnahme"

Die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht wird durch das Schulpflichtgesetz geregelt. Schulpflichtig ist ein Kind ab dem 1. September, der der Vollendung des sechsten Lebensjahres folgt (§ 2 SchPflG). Ein schulpflichtig gewordenes Kind ist in die erste Schulstufe der Volksschule aufzunehmen, nachdem es von den Eltern auf Grund der Schülereinschreibung zum Besuch der Volksschule angemeldet worden ist (§6 Abs 2a SchPflG). In Oberösterreich findet die Schülereinschreibung im November des vorhergehenden Schuljahres statt (Verordnung des Landesschulrates für OÖ vom 18.1.2007)!

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die schulpflichtig gewordenen Kinder im Regelfall schulreif sind. Das heißt, dass "angenommen werden kann, dass das Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden" (§ 6 Abs 2b SchPflG). Es ist daher keine generelle Überprüfung der Schulreife vorgesehen und auch nicht erlaubt. Vielmehr sollte die pädagogische Situation beim Schuleintritt so gestaltet werden, dass es zu keinen Überforderungen kommen kann.

In den im Zuge der Schülereinschreibung auftretenden Zweifelsfällen, ob die Schulreife gegeben ist bzw. wenn die Eltern eine solche Überprüfung verlangen, hat der Schulleiter – allenfalls nach Einholung entsprechender Gutachten – darüber zu entscheiden.

In Betracht kommen schulärztliche und im Falle elterlicher Zustimmung auch schulpsychologische Gutachten.

Gegen die Entscheidung des Schulleiters können die Eltern binnen zwei Wochen begründet Berufung an den Bezirksschulrat erheben. Gegen dessen Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig (§ 7 Abs 2c SchPflG).

II. "Vorzeitige Aufnahme"

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, spätestens aber bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und über die erforderliche soziale Kompetenz verfügen, sind auf Ansuchen ihrer Eltern vorzeitig in die erste Schulstufe aufzunehmen (§ 7 Abs 1 SchPflG).

Das Ansuchen ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung schriftlich einzubringen (§7 Abs 3 SchPflG).

Der Schulleiter hat die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, pflichtig ein schulärztliches und bei elterlicher Zustimmung auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen (§ 7 Abs 4 SchPflG).

Gegen die Entscheidung des Schulleiters steht wiederum – siehe unter I. – ein Rechtsmittel offen (§ 7 Abs 5 SchPflG).

Stellt sich die mangelnde Schulreife oder mangelnde soziale Kompetenz heraus, ist die Schulreife bis zum Ende des Kalenderjahres zu widerrufen.

Aus dem gleichen Grund und innerhalb der selben Frist können die Eltern das Kind vom Schulbesuch abmelden (§ 7 Abs 8 SchPflG).

Im Falle des Widerrufs bzw. der Abmeldung vom Besuch der ersten Schulstufe können die Eltern das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden (§ 7 Abs 11 SchPflG).

Schulpsychologische Beratung und Diagnostik zur Abklärung der Schulfähigkeit bei Schuleintritt

(HR. Dr. Agnes Lang, LSR OÖ, Abt. Schulpsychologie)

Kontakt zur Schulpsychologie wird von Eltern oder SchulleiterInnen meist dann aufgenommen, wenn nach der Schuleinschreibung noch Unsicherheit oder Unstimmigkeit bezüglich Einschätzung der Schulreife eines Kindes besteht. Bei der Aufnahme in die Volksschule werden neben Informationsgesprächen mit Eltern auch unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung der aktuellen Schulreife der Kinder durchgeführt. Da Kinder trotz gleichen Alters unterschiedliche Lernerfahrungen haben und in verschiedenen Bereichen unterschiedlich entwickelt sind, ist die Frage, ob ein Kind über die emotional-soziale Schulreife als Grundlage kognitiver Lernanforderungen verfügt, nicht leicht zu beantworten.

Hierbei bieten SchulpsychologInnen den Eltern und SchulleiterInnen eine zusätzliche (freiwillige) Entscheidungshilfe in Form von Diagnostik und Beratung an. Meist wird nach einem ausführlichen Anamnesegespräch, in dem das Verhalten des Kindes in unterschiedlichen Situationen beschrieben wird, auch ein standardisierter Schulfähigkeitstest eingesetzt.

Wichtig bei der schulpsychologischen Begutachtung ist eine ganzheitliche Sicht auf die Persönlichkeit des Kindes in Bezug auf kognitive, psychische und soziale Faktoren, die für eine gute Bewältigung schulischer Anforderungen maßgeblich sind.

Beobachtet, überprüft und bewertet werden folgende Bereiche:

Kognitive Schulreife bezüglich Sprachfähigkeit (Sprachverständnis, Ausdruck, altersgemäßer Wortschatz und Satzbildung, Anweisungsverständnis und Merkfähigkeit); optische und akustische Wahrnehmung (Gestaltwahrnehmung, Differenzierung, Gliederung und Merkfähigkeit), feinmotorische Reife und Raumorientierung bei Formwiedergabe und Zeichnen sowie logisches Denken beim Erfassen von Zusammenhängen und Serialität.

Psychosoziale Entwicklung als Basis für Lernen und Leistung betrifft in Bezug auf Schulreife die grundlegende Fähigkeit, mit sich selbst und mit anderen in der Gruppe zurechtzukommen.

In der Klasse soll das Kind in der Lage sein, Aufträge anzunehmen, Regeln zu erkennen und zu befolgen. Auch wenn Anforderungen Anderer gerade nicht dem eigenen Wunsch und Willen entsprechen, soll die Bereitschaft, an Gruppenaktivitäten teilzunehmen, vorhanden sein. Sich selbst zurücknehmen, warten können, über kurze Zeit zuhören und eine gewisse Selbstständigkeit sind wichtig im Erstunterricht. Bei der Arbeitshaltung werden im Altersvergleich Aufmerksamkeit, Arbeitstempo, Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft bewertet.

Aus allen diesen Informationen ergibt sich ein Gesamtbild für eine datenbasierte Einstufung der Schulfähigkeit und eine daraus resultierende Empfehlung für Eltern und LehrerInnen bezüglich Einschulung des Kindes in die erste Klasse oder Rückstellung in die Vorschule. Im schulpsychologischen Beratungsgespräch wird die Empfehlung exemplarisch begründet, um

die Entscheidungsfindung und eine positive Haltung bezüglich des Schuleintritts zu unterstützen.

Feststellung der Schulreife durch die Schulärztin/durch den Schularzt

(Dr. Eva Maria Ziebermayr, Dr. Hermann Pramendorfer)

Bei der Feststellung der Schulreife/ Beurteilung der Schulfähigkeit des zu untersuchenden Kindes gibt es ein paar Voraussetzungen, die ein Kind zu Schulbeginn mitbringen sollte.

Die körperliche Reife und Gesundheit

Die intellektuelle Schulfähigkeit

Die sozioemotionale Schulfähigkeit

Die geistige Entwicklung des Kindes ist nur ein Teilbereich der Schulfähigkeit, ebenso wichtig ist die körperliche Entwicklung und Gesundheit, eine gewisse Arbeitshaltung und Anstrengungsbereitschaft und ein Sozialverhalten, das es ihm ermöglicht, sich in einer Gruppe Gleichaltriger einzugliedern.

Eine Untersuchung der intellektuellen Entwicklung im Rahmen des Testvorganges ist nicht vorgesehen, vermeiden Sie hier aber Einschätzungen, falls nicht eine klare Retardierung vorliegt.

Bedenken Sie, dass ein biologisch gesundes Kind, das intellektuell bestens ausgestattet ist, trotzdem sozial/emotional Defizite aufweisen kann, die eine Einschulung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Andererseits können Kinder zunächst psychisch und persönlich so gefestigt erscheinen, dass an der Schulfähigkeit erst gezweifelt wird, wenn im Rahmen der Lernbelastung Teilleistungsstörungen und eventuell sogar körperliche Symptome auftreten.

Ihre Aufgabe besteht nun darin, im Beisein der Eltern bzw. eines Elternteils, eine genaue Anamnese zu erheben und das Kind aus schulärztlicher Warte zu untersuchen. Gehen Sie dabei auf das Kind ein und beobachten Sie es während der Anamneseerstellung und der Staturerhebung genau.

Wir empfehlen Ihnen dazu die Verwendung der folgenden Anamnese- und Untersuchungsbögen.

Nötige empfohlene Materialien für den Untersuchungsgang:

Messband

Messlatte

eine geeichte Waage, ev. einen BMI-Rechner

Schreibmaterial, Buntstifte

eine stumpfe Schere

1 Bild zur Bildbeschreibung

Kind: geb:

Anamnese mit: (Verwandtschaftsverhältnis) am:

I. Anamnese mit den Eltern

(Angaben zu Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes/Meilensteine)

Schwangerschaft: unauffällig auffällig

Geburt: unauffällig auffällig

Geburtsgewicht: g Länge: cm

Entwicklung allgemein: unauffällig auffällig

besondere Erkrankungen (Infekte, Allergien, Unfälle, OP's)

im 1. Lebensjahr nein ja

1.-3. Lebensjahr nein ja

3.-6. Lebensjahr nein ja

6.-7. Lebensjahr nein ja

Spitalsaufenthalt/e:

.....
.....

benützte Behelfe:

Brille im/seit dem Lebensjahr

Hörhilfe im/seit dem Lebensjahr

sonstige Behelfe:

laufende/stattgefundene Therapien:

Logopädie

Physiotherapie

Ergotherapie

.....

freies Gehen mit Monaten

freies Radfahren mit Jahren

Sprachentwicklung

unauffällig auffällig

erste gezielte Worte mit Jahren/Monaten

Sozialentwicklung/ Psychosoziale Entwicklung

Besuch eines Kindergartens/Integrationskindergartens:

nein ja → Dauer: Jahre

Verhalten im Kindergarten:

unauffällig auffällig

wenn auffällig:

Trennungsproblematik

Sozialverhalten, insbesondere Gruppenfähigkeit, Aggression

.....

.....

Beobachtungen/Mitteilungen der

Kindergartenpädagogin

.....

Verhalten zu Hause:

auffällig unauffällig

wenn auffällig:

Trennungsproblematik

Sozialverhalten im Hinblick auf die

Familie

.....

Beobachtungen der

Eltern

.....

Einschlafstörung: nein ja

Durchschlafstörung: nein ja

Sauberkeit erreicht mit Jahren

Essverhalten:

Selbstständigkeit, Aus- und Anziehen: ja nein

Grobmotorik

unauffällig auffällig

wenn auffällig: Einbeinstand
 Strichgang
 Fersengang
 Koordination ***
 sonstiges

* wir empfehlen ein vorbereitetes Bild mit kindgerechten Inhalten beschreiben zu lassen

** bei der Graphomotorik Händigkeit beachten bzw. Verwendung der Schere

*** Scherensprung

Feinmotorik

unauffällig auffällig

wenn auffällig: Fingersequenz in Opposition
 Finger-Nase-Versuch
 Diadochokinese
 sonstiges:

Graphomotorik

verwenden Sie bitte das beigefügte Blatt Graphomotorik (siehe Anhang)

unauffällig auffällig

wenn auffällig keine tripode Stifhaltung / verkrampfte Stifhaltung
 drückt fest auf
 eingeschränkte Rotation im Handgelenk
 Armtransport nicht fließend
 sonstiges:

Beobachtetes Verhalten während des gesamten Untersuchungsganges

unauffällig auffällig:

keine Abklärung

weitere Abklärung empfohlen; den Eltern wurde angeraten, mit ihrem Kind eine/n
Fachärztin/-arzt für Kinder- und Jugendheilkunde aufzusuchen

(Schulärztin/Schularzt)

Bitte beachten Sie, die Regelung hinsichtlich Dokumentation/ Aufbewahrung und
Auskunftserteilung gemäß Ärztegesetz § 51 (1) und (3)

Schulärztliches Gutachten

Das Kind, geboren am,

wurde von mir am untersucht und erscheint

- schulreif
- teilweise schulreif
- nicht schulreif

Datum

Schulärztin/-arzt